

ne besonders vom Schmuggel betroffener Länder besser und regelmäßiger untereinander und mit Interpol zusammenarbeiten; auch sollten sie verstärkt von den Möglichkeiten entsprechender UN-Organe Gebrauch machen. Hierzu hatte die Generalversammlung im Dezember 1973 der Kommission Formulierungshilfe geleistet: In drei Resolutionen hatte sie die Regierungen zu vermehren Anstrengungen im Kampf gegen Rauschgiftmißbrauch und -schmuggel aufgerufen. Zusätzlich sollte die Weltorganisation die Entwicklungsländer bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe technisch und finanziell unterstützen und den UN-Fonds für die Kontrolle des Drogenmißbrauchs (UNFDAC) speisen. Mit Hilfe des Fonds sollen in solchen Gebieten Arbeitsplätze geschaffen werden, in denen der illegale Anbau von Mohn und Koka-Pflanzen bisher die einzige Erwerbsmöglichkeit bietet. Schließlich sollten die einschlägigen Konventionen weltweit ratifiziert werden: das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe, die Konvention über psychotrope Stoffe von 1971 sowie die entsprechenden Protokolle (A/Res/3145-3147).

Um den von Touristen verübten Schmuggel zu unterbinden, empfahl die Kommission den Regierungen betroffener Länder, den Transitverkehr schärfer zu überwachen. Auch der Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen soll härter bekämpft oder, wenn diese Stoffe für medizinische oder wissenschaftliche Zwecke benötigt werden, schärfer überwacht werden. Entsprechend dem Suchtstoffübereinkommen, das den Anbau von Koka-Blättern innerhalb von 25 Jahren abschaffen will (Art. 49), sollen nun auch Herstellung und Vertrieb des Koka-Produktes Kokain durch geeignete Maßnahmen intensiver verfolgt werden.

Die Kommission bedauerte die Ankündigung der türkischen Regierung, sie werde den verbotenen Anbau von Mohn in diesem Jahr wieder freigeben. Das Anbauverbot war durch ein türkisch-amerikanisches Abkommen ermöglicht worden, demzufolge die Vereinigten Staaten (als Hauptabnehmer der illegalen Einfuhr von türkischem Opium) 15 Mill. Dollar für die von dem Verbot betroffenen türkischen Bauern zur Verfügung stellten. Nachdem die beiden großen türkischen Parteien den Bauern vor den Wahlen von 1973 eine Aufhebung des Verbots versprochen hatten, ließ die neue Regierung der Türkei verlauten, sie werde das Verbot aufheben.

Zukünftig will die Suchtstoffkommission auch die psychotropen Substanzen (Barbiturate, Halluzinogene u. a.) wirksamer kontrollieren. Bisher berichteten die Beitrittsstaaten der Konvention über psychotrope Stoffe unterschiedlich über den Mißbrauch dieser Drogen sowie über Behandlung und Registrierung drogenabhängiger Personen. Auch über die Mengen an psychotropen Substanzen, die für medizinische Zwecke benötigt werden, liegen der Kommission keine klaren Angaben vor. Daher stellte sie einen Fragebogen zusammen, der von den Beitrittsstaaten beantwortet werden und der Kommission als Grundlage für eine internationale Regelung von Angebot und Nachfrage dieser Drogen dienen soll.

Schließlich beriet die Kommission über den für medizinische Zwecke notwendigen Mohnanbau. Die weltweiten Produktionsbeschränkungen für Mohn, mit deren Hilfe Schmuggel und Mißbrauch bekämpft werden sollen, haben dazu geführt, daß Morphin gegenwärtig nur noch aus Indien ausgeführt werden darf. Dies kann die Versorgung mit Medikamenten gefährden, zu deren Herstellung Morphin benötigt wird. Die Kommission regte deshalb Forschungsprogramme an, die die Ausbeute an Morphin steigern sollen. Zudem sollen auch hier Angebot und Nachfrage ermittelt und langfristig geplant werden.

#### **Menschenrechte: Die Bundesrepublik Deutschland in die Kommission für Menschenrechte gewählt (44)**

Die Bundesrepublik Deutschland ist vom Wirtschafts- und Sozialrat am 16. Mai 1974 mit 43 von 54 Stimmen in die Kommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen gewählt worden.

Die Menschenrechtskommission wurde 1946 als Unterkommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen gebildet. Die Mitgliederzahl der Kommission stieg von ursprünglich 18 auf 32 UN-Mitgliedstaaten (s. Tabelle S. 96). Sie werden jeweils für drei Jahre nach einem geographischen Schlüssel gewählt: Die Bundesrepublik Deutschland für die Jahre 1975 bis 1977.

Der Gruppe der »westeuropäischen und anderen Staaten«, zu denen auch Australien, Kanada und die Vereinigten Staaten gehören, stehen acht Sitze in der Menschenrechtskommission zu, von denen drei traditionsgemäß die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats — Frankreich, Großbritannien und USA — innehaben.

Die Kommission für Menschenrechte befaßt sich u. a. mit dem Schutz von Minderheiten, der Verhütung von Diskriminierungen auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, der Informationsfreiheit und mit allgemeinen Menschenrechtsfragen.

Die Bundesregierung hatte bereits anläßlich des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zu den Vereinten Nationen im September 1973 ihre Entschlossenheit bekräftigt, in der Weltorganisation gerade auf sozialem und humanitärem Gebiet tatkräftig mitzuarbeiten. Hierzu ergibt sich durch die Wahl der Bundesrepublik in die Menschenrechtskommission verstärkte Gelegenheit.

#### **Rechtsfragen**

**Aggression: Endgültige Definierung des Begriffs? — Kampf um Unabhängigkeit soll keine Aggression sein (45)**

Aggression ist »die Anwendung bewaffneter Gewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, räumliche Unantastbarkeit und politische Unabhängigkeit eines anderen Staates«. Auf diese Definition des Begriffs Aggression einigte sich der hiermit befaßte Sonderausschuß auf seiner siebten Tagung in New York vom 11. 3.—12. 4. 1973. Mit einem zur Beschlußfassung durch die nächste Generalversammlung vorformulierten Entschlußentwurf, der diese Definition enthält, zog der Ausschuß jetzt den Schlußstrich unter ein Problem, das die Vereinten Nationen seit 1950 — hervorgeru-

fen durch die Diskussion um den Beginn des Korea-Kriegs — beschäftigte. (Auch der Völkerbund hatte versucht, die Aggression völkerrechtlich zu definieren, war aber wegen Meinungsverschiedenheiten zu keinem Ergebnis gekommen.) Die anfänglich mit der Begriffsbestimmung beauftragte Völkerrechtskommission der UNO hatte bereits 1951 beschlossen, hauptsächlich eine weitgefaßte Definition des Begriffs aufzustellen und nicht nur eine detaillierte Aufzählung möglicher Aggressionshandlungen zusammenzutragen, da diese niemals vollständig sein könne. Diese Aufgabe zu lösen übernahmen seit 1952 nacheinander mehrere Ausschüsse der Generalversammlung. Die Interessengegensätze innerhalb der Vereinten Nationen der fünfziger Jahre (Ost-West-Konflikt) machten es jedoch unmöglich, eine für alle Seiten annehmbare Definition vorzulegen. Der dann 1967 eingesetzte Sonderausschuß zur Definierung des Begriffs Aggression erzielte auf verschiedenen Tagungen zwar Übereinstimmung über sein Hauptziel, eine allgemeine Definierung des Begriffs, konnte sich indessen weder auf einen verbindlichen Katalog von Aggressionshandlungen noch hinsichtlich der rechtlichen Folgen einigen, die aus solchen Handlungen erwachsen (s. VN 1972 S. 72, 1973 S. 138). Nachdem diese letzten Schwierigkeiten erst jetzt überwunden werden konnten, legte der Ausschuß seine vollständige Definition vor.

Die Definition enthält zunächst die eingangs zitierte Bestimmung. Sie bezeichnet sodann als Aggression zugleich jede weitere Gewaltanwendung eines Staates, die »mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar« ist. Bei dem Begriff »Staat« ist unerheblich, ob das fragliche Staatsgebilde

- > von anderen Staaten anerkannt wird,
- > Mitglied der UNO ist, oder
- > einer »Gruppe von Staaten« angehört.

Ausschlaggebend für die Feststellung, ob eine Aggressionshandlung vorliegt, ist der »Beweis des ersten Augenscheins« (prima facie evidence), d. h. Aggressor ist derjenige, der als erster eine in den Rahmen der Definition fallende Handlung verübt. Dessen ungeachtet kann der Sicherheitsrat nach Würdigung aller relevanten Tatsachen zu der Schlußfolgerung gelangen, daß eine Handlung keine Aggression darstellt, so beispielsweise, wenn die Handlungen oder ihre Folgen geringfügig sind.

Die Definition bezeichnet folgende Akte als Aggressionshandlungen, unbeschadet, ob ihnen eine Kriegserklärung vorausgegangen ist:

1. Das Eindringen oder der Angriff bewaffneter Streitkräfte eines Staates in das Gebiet eines anderen Staates; jede militärische Besetzung, die, wenn auch zeitlich begrenzt, einem solchen Eindringen oder Angriff folgt; jede Besitzergreifung des Gebietes oder von Teilen des Gebietes eines anderen Staates durch Anwendung von Gewalt.
2. Den Einsatz irgendwelcher Waffen, einschließlich Bombardierungen, durch bewaffnete Streitkräfte eines Staates gegen das Gebiet eines anderen Staates.
3. Die Blockade von Häfen oder Küsten eines Staates.